



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Abt.: V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [v2@bmk.gv](mailto:v2@bmk.gv)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 25. April 2023  
Zl. B,K-513-1/240423/HA,TS

GZ: 2023-0.196.013  
GZ: 2023-0.195.934  
GZ: 2023-0.196.016

**Betreff: 1) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle Digitalisierung)  
2) Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen  
3) Verpackungsverordnung-Novelle 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass **folgende**, aufgrund des thematischen Zusammenhangs **zu obig angeführten Rechtsetzungsvorhaben gemeinsame Stellungnahme** abgegeben wird:

**1) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle Digitalisierung)**

Die Änderung des AWG enthält neben einer Forcierung der Digitalisierung (Begleitschein, Antragsunterlagen etc.) auch Klarstellungen hinsichtlich der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Behandlungsanlagen, eine Anpassung der Ausnahmen hinsichtlich Bodenaushubdeponien entsprechend der Deponierichtlinie sowie (weitere) Grundlagen für die ebenso in Begutachtung befindliche Pfandverordnung (Pfandsystem, Aufsichtsrechte BMK, Registrierung und Meldepflicht).



In Österreich werden (laut Studie des BMK) in Summe 2,4 Milliarden Getränkeverpackungen in Verkehr gebracht, die der Pfandpflicht unterworfen werden sollen. Bei der vorgesehenen Pfandhöhe von 0,25 Euro pro Gebinde ergibt sich daraus ein Finanzvolumen von rund 600 Millionen Euro Pfandgelder pro Jahr. Erfahrungsgemäß (siehe BRD) beträgt – bei der vorgesehenen Pfandhöhe – alleine der sog. Pfandschlupf (die Summe nicht zurückerstatteter Pfandgelder) etwa 3%; dies entspricht rund 18 Millionen Euro jährlich.

Wenngleich der Österreichische Gemeindebund eine Zweckwidmung eines Teils des Pfandschlupfs für Abfallvermeidungsprojekte ausdrücklich begrüßt, ist der im Gesetzesentwurf enthaltene Anteil von nur 0,5 % (rund 90.000 Euro/Jahr) zu gering. Gerade die Arbeit der kommunalen Abfallberatung sollte hier eine stärkere Unterstützung erfahren.

Die Änderung des AWG sollte, wie schon seit Jahren gefordert, sogleich auch zum Anlass genommen werden, die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) mit der Abwicklung der zentralen Abrechnung der Leistungsvereinbarungen zwischen Kommunen und den SVS zu betrauen bzw. betrauen zu können.

Derzeit müssen die Gebietskörperschaften mit jedem SVS je Packstoff gesondert gleichlautende Verträge abschließen und auch die Leistungen anteilig der Marktmengen abrechnen. Dies hat eine Fülle an Rechnungslegungen zur Folge (bürokratischer Aufwand) und stellt eine große Fehlerquelle dar. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte hier die Rechnungsabwicklung zentral über die VKS forciert werden. Die VKS kann dann ihrerseits die Leistungsentgelte auf die SVS nach Marktanteilen aufteilen.

## **2) Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen**

Mit **§ 5 Abs. 8** soll auch kommunalen Altstoffsammelzentren ermöglicht werden, sich als freiwillige Rücknahmestellen zu bewerben und auch von der zentralen Stelle anerkannt zu werden.





Wenn diese freiwilligen Rücknehmer tatsächlich keine ähnlichen Zugänge zu Investitionsförderungen aus dem Resilienz-Fonds haben (Wettbewerbsnachteil), kann das Kriterium der Kosteneffizienz natürlich nicht mit Rücknahmestellen im Handel vergleichbar angewandt werden, sondern sind die tatsächlichen Vollkosten der freiwilligen Rücknehmer zu berücksichtigen und über ein Leistungsentgelt (Handling Fee laut § 12) abzugelten. Leider geben hier die Erläuterungen wenig Hinweise auf die Kriterien, welche für freiwillige Rücknehmer zu erfüllen sind. Es bedürfte klarer und nachvollziehbarer Kriterien, wann man als freiwillige Rücknahmestelle anerkannt wird.

Der zentralen Stelle **gemäß § 7 ff** kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Letztlich entscheidet sie über viele Details der Umsetzung der Pfandregelung allein (handling fee, Kriterien für freiwillige Rücknehmer etc.). Es wird daher notwendig sein, dass in den wesentlichen Gremien der zentralen Stelle auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Stimme und Mitsprache haben.

Die **gemäß § 9** verpflichtende Einbeziehung der bestehenden Strukturen der kommunalen Abfallberatung wird ausdrücklich begrüßt. Auch die „Öffentlichkeitsarbeit“ der kommunalen Abfallwirtschaft sollte an dieser Stelle explizit ergänzt werden. Zu beachten ist unbedingt die Abstimmung der Aufgaben der kommunalen Abfallberatung zu bepfandeten Verpackungen und der bereits bestehenden kommunalen Beratung über nicht bepfandete Verpackungen. Nachdem die Abfallberatung für künftig bepfandete Verpackungen nicht mehr von der VKS, sondern von der zentralen Stelle koordiniert wird, muss eine angemessene Anpassung (Übertragung) der Finanzierungsverpflichtung für den betreffenden aus der VerpackVO herausfallenden, bepfandeten Verpackungsanteil erfolgen.

Für die Aufrechthaltung einer wirksamen Letztverbraucherinformation über Abfallberatung sind daher korrespondierende Finanzmittel im Wege der zentralen Stelle sicher zu stellen.





### 3) Verpackungsverordnung-Novelle 2023

Die Verordnung umfasst im Besonderen folgende Maßnahmen:

- Meldepflicht für wiederverwendbare Verpackungen (EU-Berichtspflichten)
- Meldepflicht der Anzahl an in Verkehr gesetzten Getränkebechern und Lebensmittelverpackungen zusätzlich zur Masse

Hingewiesen wird darauf, dass die aus der Regelungsregime der VerpackVO herausfallenden, bepfandeten Einweggetränkegebinde auch für die kommunale Sammlung wesentliche Auswirkungen haben werden und daher die kommunale Abfallwirtschaft in die Detailgestaltung der Pfandlösung einzubinden ist (keine Kann-Bestimmung!)

So ist nicht zu erwarten, dass bereits ab 1. Jänner 2025 keine bepfandeten Einweggetränkeflaschen mehr in den Sammlungen für die LVP landen werden. Hier bedarf es z.B. Übergangsregelungen für derartige Fehlwürfe.

Von der VVO Novelle 2023 werden die Gemeinden insofern betroffen sein, als sie als Betreiber des Sammelsystems für Papierverpackungen die Meldung hinsichtlich der Verwertungsanlage und der Menge melden müssen. Die Kommunen können aber nur den ersten Übernehmer der gemischten Papiersammelware benennen. In welchem Ausmaß dieser die Mengenströme sortiert und an welche Papierfabrik weitergibt oder exportiert, entzieht sich der Kenntnis der Kommunen. Als Alternative zu dieser Mengemeldungspflicht wird vorgeschlagen, eine eigene Studie des BMK erstellen zu lassen, in der jeder Recyclingstoffstrom gemäß dem neuen Messpunkt zur Bestimmung der EU-Recyclingquoten erhoben wird.

In diesem Zusammenhang fordert der Österreichische Gemeindebund einmal mehr eine Anpassung der Abgeltungsverordnung mit den aktuellen Zahlen der in den letzten Jahren kostenintensiv durchgeführten bundesweiten Restabfallanalysen. Nach wie vor greift die Abgeltungsverordnung auf Zahlen des Jahres 2013 zurück.





Österreichischer  
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel